

921 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (501 der Beilagen): Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

Das gegenständliche, von Österreich am 28. April 1971 unterzeichnete Übereinkommen hat sich zum Ziel gesetzt, daß der Täter, der eine dem Begriff „widerrechtliche Inbesitznahme eines Luftfahrzeuges“ zu unterstellende strafbare Handlung begangen hat, entweder im Staat der Landung oder in einem anderen zuständigen Staat, in dem er betreten wird, bestraft oder zum Zwecke der Bestrafung ausgeliefert werden muß. Durch die Gewißheit, praktisch in jedem Fall bestraft zu werden, sollen potentielle Täter von einer solchen Tat abgeschreckt werden.

Das Übereinkommen ist in mehreren Bestimmungen (insbesondere Art. 1, 2, 4, 7 und 8) gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1973 in Verhandlung gezogen.

Berichterstatte Dr. Reinhart brachte dem Ausschuß folgende Druckfehlerberichtigungen zur Kenntnis:

1. Im englischen Text:

In Art. 3 Z. 4 haben in der zweiten und dritten Zeile auf S. 3 die Worte „of take off the place“ zu entfallen.

In Art. 4 Z. 1 lit. c hat es in der vorletzten Zeile statt „the“ richtig „that“ zu lauten.

In Art. 6 Z. 1 letzte Zeile heißt es richtig: „proceedings“.

Im Art. 7 letzte Zeile ist an die Stelle des Wortes „the“ der Ausdruck „that“ zu setzen.

2. Im französischen Text:

In der letzten Zeile der Präambel soll es richtig „DISPOSITIONS“ heißen.

Im Art. 3 Z. 3 viertletzte Zeile muß es statt „ce“ richtig „cet“ lauten.

In der vorletzten und letzten Zeile der Gehehensklausel hat es statt „russe espagnole et“ richtig zu lauten „espagnol et russe“.

3. Im deutschsprachigen Text:

Im Art. 7 vorletzte Zeile hat es statt „schwerere“ richtig „schwerer“ zu lauten.

Nach Wortmeldungen des Abgeordneten Doktor Hauser sowie des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschläger wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß es in diesem Falle der Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht bedarf.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (501 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 25. Oktober 1973

Dr. Reinhart
Berichterstatte

Zeillinger
Obmann